

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß § 21 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) i.V.m. §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg)

Der Landkreis Böblingen plant eine Neugestaltung der K 1055 Netzkonzeption Sindelfingen Ost/ Böblingen. Im Rahmen dessen soll die bisherige K 1055 als Neubaustrecke in Verlängerung der bestehenden Leibnizstraße parallel zur BAB A 81 nach Osten verlängert werden, die K 1057 neu kreuzen und östlich davon auf die bestehende K 1055 nach Stuttgart-Vaihingen übergehen. Zudem wird die K 1055 neu an die BAB A 81 angeschlossen. Die Neubaustrecke beträgt ca. 0,960 km, dazu kommen noch ca. 0,360 km Sanierungsstrecke. Nach § 37 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) i.V.m. §§ 72 ff Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist bei Kreisstraßen ein Planfeststellungsverfahren nur obligatorisch, wenn ein Antrag des Trägers der Straßenbaulast auf Durchführung eines solchen Verfahrens gestellt wurde oder eine UVP-Pflicht besteht. Mangels eines Vorliegens dieser Voraussetzungen wird der Landkreis Böblingen das Verfahren zur Erlangung des Baurechts durchführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von § 12 Nr. 2, § 11 Absatz 1, § 15 UVwG i.V.m. § 7 Absatz 1, § 9 UVPg hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVwG bzw. Anlage 3 des UVPg aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVwG und UVPg zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem, dass sich die Maßnahme weitestgehend in einem von der BAB A 81, dem Autobahnzubringer K 1055 und einer Bahnlinie geprägten und damit bereits vorbelasteten Bereich befindet. Hinsichtlich des Schutzguts Tiere und Pflanzen hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung umfangreiche Gutachten bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen vorgelegt. Nach der innerhalb einer Vorprüfung gebotenen überschlägigen Prüfung zeigt sich für die Planfeststellungsbehörde, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Planung vermieden werden können. Insgesamt können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinreichend ausgeschlossen werden. In Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, in Naturschutzgebiete sowie in Natura 2000-Gebiete wird nicht eingegriffen. Ein Scopingtermin unter Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange sowie der anerkannten Natur-

schutzvereinigungen wurde durchgeführt und die weitere Planung eng mit den Beteiligten abgestimmt.

Das Bauvorhaben hat unter anderem zum Ziel, eine Verkehrsentlastung sowie die Entzerrung der Verkehrsströme zwischen den Städten Böblingen und Sindelfingen sowie der Bab A 81 zu erreichen, eine Zunahme des Verkehrsaufkommens ist nach gutachtlicher Einschätzung daher nicht zu erwarten. Eine Lärm- und Schadstoffbelastung hinsichtlich bewohnter Gebiete wurde geprüft und kann ausgeschlossen werden.

Weitere Anhaltspunkte, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind nicht ersichtlich.

Diese Feststellung ist gem. § 15 UVwG i.V.m § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 13.04.2018

Regierungspräsidium Stuttgart



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART